

Vorlesung Technikrecht

Datenschutz: Einführung

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

1

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

BVerfGE 65, 1 – Volkszählungsurteil

»Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. [...] Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.«

Siehe auch **BVerfGE 120, 274:**

- Begründung des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

2

Europäische Grundrechte-Charta

Art. 8 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

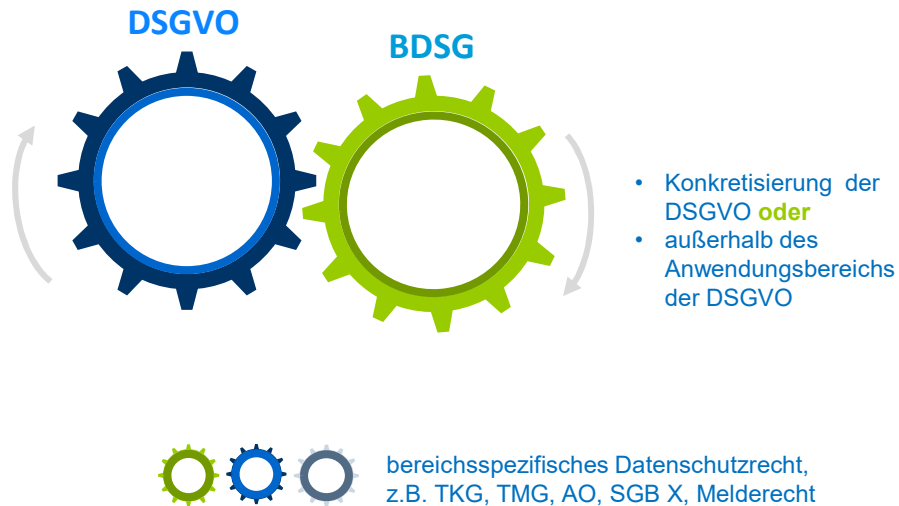
3

Querschnittsmaterie Datenschutzrecht



4

Rechtsquellen des Datenschutzrechts



5

Anwendungsbereich DSGVO

sachlich

- Art. 2 I: **Verarbeitung personenbezogener Daten** (vgl. § 4 Nr. 1, 2)
- Art. 2 II, III: sofern keine Ausnahme
- Art. 2 II lit. c: Haushaltsausnahme

räumlich

- Art. 3 I: Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit einer Niederlassung innerhalb der EU
- Art. 3 II lit. a: Angebot von Waren oder Dienstleistung an Personen in der EU (auch unentgeltlich)
- Art. 3 II lit. b: Beobachtung des Verhaltens von Personen in der EU

6

Verarbeitung personenbezogener Daten

- Art. 4 Nr. 1: **Personenbezug** besteht, wenn der/die Nutzer/in (= eine natürliche Person) identifiziert oder identifizierbar ist
 - identifizierbar durch wen?
- maßgeblich: Mittel des Verantwortlichen, die vernünftigerweise zur Bestimmung der betreffenden Person eingesetzt werden könnten (EuGH NJW 2016, 3579 – *Breyer*, Erwägungsgrund 26 DSGVO)
- irrelevant, ob eine Bestimmung tatsächlich erfolgt
- Art. 4 Nr. 2: weiter Begriff der **Verarbeitung**

7

Involvierte Personen

Betroffener

- Datensubjekt
- Person, deren Daten verarbeitet werden



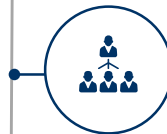
Verantwortlicher

- Stelle, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet, Art. 4 Nr. 7



Gemeinsame Verantwortliche

- gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung, Art. 26



Auftragsdatenverarbeiter

- Vornahme einer Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen, Art. 28

8

Prinzipien des Datenschutzrechts, Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Zweckbindung
- Datensparsamkeit
- Richtigkeit
- Begrenzung der Speicherdauer
- Transparenz
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen

9

Vorlesung Technikrecht Datenschutz: Rechtmäßige Datenverarbeitung

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

10

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

»Verbot mit Erlaubnisvorbehalt«

11

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

- a) Einwilligung → siehe Art. 7 DSGVO
- b) Verarbeitung erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags
- c) Verarbeitung erforderlich zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- d) Verarbeitung erforderlich zum Schutze lebenswichtiger Interessen
- e) öffentliches Interesse
- f) Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht Interessen des Datensubjekts überwiegen

Beachte die engeren Erlaubnistatbestände für sensitive Daten, Art. 9 DSGVO

12

Einwilligung, Art. 6 I lit. a

Art. 7 DSGVO

- (1) Einwilligung im Zweifel vom Unternehmer nachzuweisen
- (2) Transparenz des Einwilligungsersuchens
- (3) jederzeitiges Widerrufsrecht
- (4) Kopplungsverbot

Art. 8 DSGVO

- Dienste der Informationsgesellschaft: Eltern maßgeblich für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

Erwägungsgrund 32

Einwilligungserklärung: eindeutige Handlung, mit der freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich das Einverständnis bekundet wird.

13

Interessenabwägung, Art. 6 I lit. f



- rechtliche, tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interessen
- der verarbeitenden Stelle oder eines Dritten
- z.B. Rechtswahrung und -verfolgung, vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. f
- Erwägungsgründe 47-49 nennen u.a.: besondere Beziehung zwischen Datensubjekt und Verantwortlichem, Betrugsprävention, Cybersicherheit, Übermittlung innerhalb einer Konzerngruppe, Direktmarketing (!)
- Abwägung mit Grundrechten und -freiheiten des Datensubjekts; dabei soll die Vorhersehbarkeit der Datenverarbeitung einen Faktor darstellen

14

Interessenabwägung, Art. 6 I lit. f

Siehe hierzu BGH NW 2018, 3178 – Digitaler Nachlass



15

Vorlesung Technikrecht Datenschutz: Rechte des Datensubjekts

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

16

Rechte des Datensubjekts (Art. 12-23 DSGVO)

- Allgemeine Anforderungen, insbesondere Transparenz und Unentgeltlichkeit, Art. 12 DSGVO
- Informationspflicht des Verantwortlichen bzgl. der Datenverarbeitung, Art. 13, 14 DSGVO
- Recht auf Auskunft und Kopie, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (= Sperre), Art. 17, 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO

17



18

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

www	/search?ip=8&lang	search	2018-06-03 20:41:51
www	/search?ip=8&lang	search	2018-06-03 20:41:51
www	/search?ip=8&lang%2D	search	2018-06-03 20:41:50
www	/search?ip=8&lang%2Dnew	search	2018-06-03 20:41:50
www	/search?ip=8&lang%2Dn	search	2018-06-03 20:41:50
www	/search?ip=8&lang%2D	search	2018-06-03 20:41:50
www	/search?ip=8&lang%2D	search	2018-06-03 20:41:50

www	/search?ip=8&lang%2D <th>search</th> <th>2018-06-03 20:41:50</th>	search	2018-06-03 20:41:50
www	/search?ip=8&lang%2D	search	2018-06-03 20:41:50
www	/search?ip=8&lang%2D	search	2018-06-03 20:41:50

www	/search?ip=8&lang%2D <th>search</th> <th>2018-06-03 20:41:50</th>	search	2018-06-03 20:41:50
www	/search?ip=8&lang%2D	search	2018-06-03 20:41:50
www	/search?ip=8&lang%2D	search	2018-06-03 20:41:50

19

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

arxiv.org/abs/1602.01804

Amelden Letting neural netw... Language Learning... This Chrome extens... klicksafe.de: Die EU... Wie Yoga gegen Zä... Ferienwohnung F

Cornell University the Si

arXiv.org > cs > arXiv:1602.01804 Search... Help | Advanced

Computer Science > Computers and Society

Obtaining personal data and asking for erasure: Do app vendors and website owners honour your privacy rights?

Dominik Herrmann, Jens Lindemann

(Submitted on 4 Feb 2016 (v1), last revised 11 Apr 2016 (this version, v2))

EU Directive 95/46/EC and the upcoming EU General Data Protection Regulation grant Europeans the right of access to data pertaining to them. Consumers can approach their service providers to obtain all personal data stored and processed there. Furthermore, they can demand erasure (or correction) of their data. We conducted an undercover field study to determine whether these rights can be exerted in practice. We assessed the behaviour of the vendors of 150 smartphone apps and 120 websites that are popular in Germany. Our deletion requests were fulfilled in 52 to 57% of the cases and less than half of the data provision requests were answered satisfactorily. Further, we observed instances of carelessness: About 20% of website owners would have disclosed our personal data to impostors. The results indicate that exerting privacy rights that have been introduced two decades ago is still a frustrating endeavour most of the time.

Comments: This paper has been accepted for publication at Sicherheit 2016. The preprint is a slightly extended version of the conference paper: The preprint contains the list of the selected apps and websites. Differences in Version v2: includes Acknowledgements, changed a typo in first paragraph of Sect. 3.1

Try the Bibliographic Explorer (can be disabled at any time) Enable Don't show again for this version)

20

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Micro Focus Filr ITS Uni Bayreuth - Lap... <https://selbstauskunft.net>

selbstauskunft.net

Wissen Sie, was andere über Sie wissen?

Startseite | Selbstauskunft anfordern | Unternehmen | Erfahrungsberichte | Statistiken | Blog | FAQ | Twitter | Facebook

Mit dem Service von selbstauskunft.net können Sie schnell und unkompliziert Ihre **Selbstauskunft** bei einer **Vielzahl von Unternehmen und Behörden** anfordern.

Diese Selbstauskünfte werden Ihnen nach **Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** grundsätzlich **kostenlos** von den entsprechenden Unternehmen und Behörden **per Post** zugeschickt und enthalten alle über Sie gespeicherten Informationen **inklusive aktueller Score-Werte**, sofern diese vorhanden sind.

Warum eine Selbstauskunft anfordern?

Nach einer **Studie** des Instituts für Grundlagen- und Programmforschung sind beinahe die **Hälfte** der bei der Schufa gespeicherten Daten **falsch oder veraltet**. Dies kann dazu führen, dass Ihnen beispielsweise **Kredite verweigert** werden, oder Sie einen Handy-Vertrag nicht abschließen können. Eine **Korrektur** dieser Daten können Sie jedoch nur verlangen, wenn Sie davon Kenntnis haben.

[Selbstauskunft anfordern](#)

blog.selbstauskunft.net

21

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Micro Focus Filr ITS Uni Bayreuth - Lap... www.datenschutz.de/cgi-bin/auskunft

Generator für Auskunftersuchen

Auf dieser Seite könnt ihr automatisch Auskunftersuchen an verschiedene „Sicherheits“behörden erzeugen lassen – füllt einfach die Felder unten aus, wählt die Stellen, an die ihr Anfragen stellen wollt und klickt auf „Generieren“. Es kommt ein PDF zurück, das ihr nur noch ausdrucken und unterschreiben müsst. Ihr müsst in der Regel eine Ausweiskopie beilegen (steht unten auf den entsprechenden Anschreiben). Normale Post ist ausreichend, das Geld für ein Einschreiben könnt ihr euch sparen.

Ihr könnt auf der Ausweiskopie die Daten, die nicht unmittelbar zur Identitätsprüfung dienen, schwarzen (**Beispiel**). Schwarzen dürft ihr insbesondere die Ausweisnummer, Größe und Augenfarbe, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde sowie die Staatsangehörigkeit. Auf neuen Personalausweisen wollt ihr auch die Zugangsnummer (CAN) schwarzen.

Sind meine Daten hier sicher? Die Daten, die ihr hier eingibt, werden bei uns nur für den Moment gespeichert, den wir zur Verarbeitung brauchen. Wenn euch das trotzdem unheimlich ist, könnt ihr die Felder auch leer lassen. Wir erzeugen dann Platzhalter, in die ihr eure Daten dann per Hand eintragen könnt. Wenn ihr – [was wir empfehlen](#) – über https auf diesen Server zugreift, sind die Daten auch während des Transports durchs [Netz](#) (im Rahmen dessen, was die üblichen https-Praktiken hergeben) sicher. Zu den Verkehrsdaten vgl. unsere [Privacy Policy](#).

Werden Polizei und Verfassungsschutz durch die Anfrage nicht erst auf mich aufmerksam? Wir betreiben diese Seite jetzt seit fast 15 Jahren, und in der Zeit gab es dafür nie Hinweise. Insbesondere kam bei späteren Auskunftersuchen bei Polizeien nie die Tatsache der Anfragstellung zurück (bei Geheimdiensten sieht das u.U. anders aus; ein weiterer Grund, auf deren Auflösung hinzuarbeiten). Grundsätzlich ist aber das

22

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

privacyscore.org

PRIVACYScore BETA

LISTS CODE TEAM FAQ

Webseiten vergleichen mit PrivacyScore

PrivacyScore erlaubt Ihnen, Websites hinsichtlich einer Reihe von Sicherheits- und Datenschutzfunktionen zu bewerten.

Eigene Liste erstellen

– oder eine bestimmte Seite direkt scannen –

URL, z.B. privacyscore.org

LOS

PrivacyScore ist seit dem 8. Juni 2017 in einer öffentlichen Beta-Phase.
Wir veröffentlichen Updates auf Twitter.

Einige Teile der Seite sind auch in deutscher Sprache verfügbar. Bitte melden Sie sich, wenn Sie uns bei der Übersetzung der Seite helfen möchten.
Beachten Sie, dass es derzeit nicht möglich ist, Listen zu bearbeiten. Erstellen Sie stattdessen einfach eine neue Liste auf Basis der alten und informieren Sie uns darüber, damit wir die löschen können.

Listen im Fokus

23

Vorlesung Technikrecht

Datenschutz: TOMs, Marktaufsicht und Sanktionen

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

24

Technische und organisatorische Maßnahmen



25

Art. 25 DSGVO

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (= **Privacy by Design and by Default**)

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und [...] **trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** — wie z. B. Pseudonymisierung, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen [...].
- (2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch **Voreinstellung** grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. [...] Solche Maßnahmen müssen insbesondere **sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.**

[...]

26

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Art. 32 Sicherheit der Verarbeitung

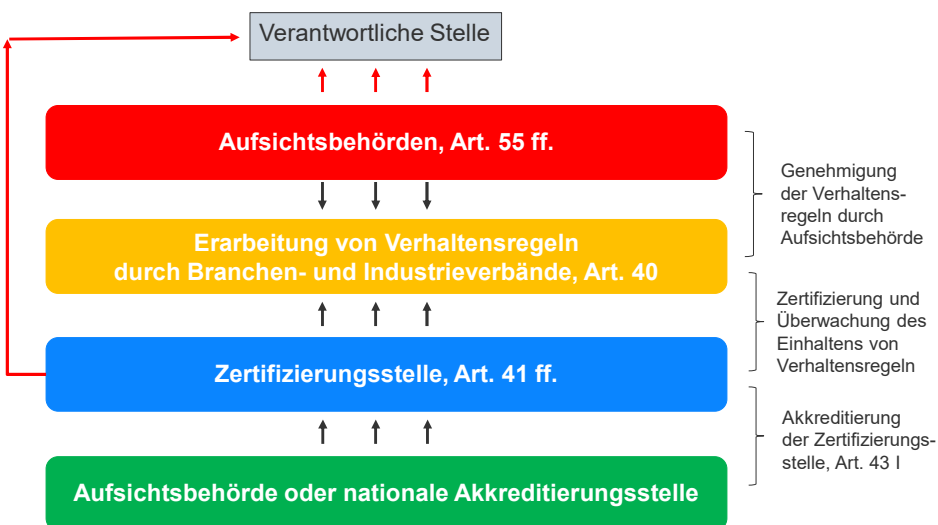
(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten**; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

- a) die **Pseudonymisierung und Verschlüsselung** personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die **Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit** der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch **wiederherzustellen**
- d) ein Verfahren zur **regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung** der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

[...]

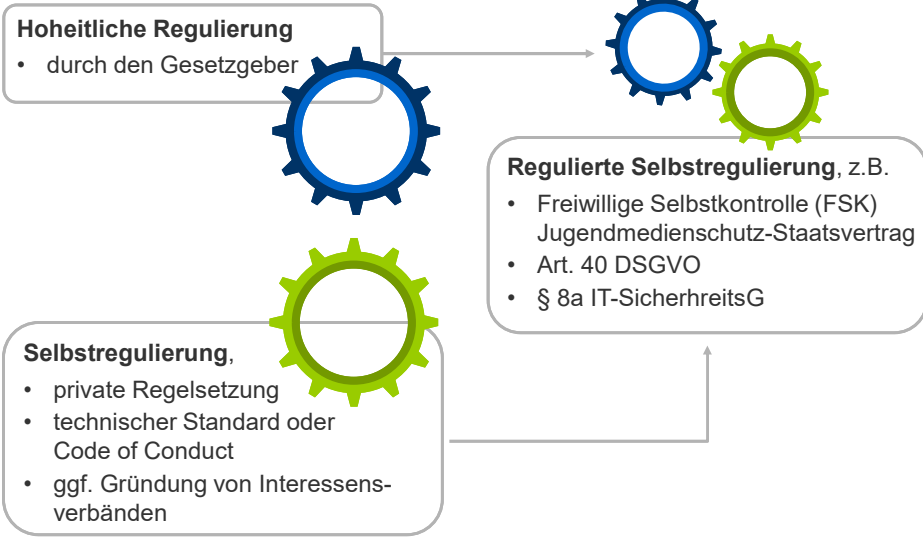
27

Marktaufsicht und Regulierte Selbstregulierung



28

Steuerungsinstrumente des Technikrechts



29

Beispiel für regulierte Selbstregulierung

Art. 40 DSGVO – Verhaltensregeln

- (1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission **fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln**, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen.
- (2) **Verbände und andere Vereinigungen**, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können Verhaltensregeln ausarbeiten oder ändern oder erweitern, mit denen die Anwendung dieser Verordnung beispielsweise zu dem Folgenden präzisiert wird: [...]
- (5) [...] Die **Aufsichtsbehörde** gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit dieser Verordnung vereinbar ist und **genehmigt** diesen Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichende geeignete Garantien bietet.
- (9) Die **Kommission** kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass die ihr gemäß Absatz 8 übermittelten genehmigten Verhaltensregeln bzw. deren genehmigte Änderung oder Erweiterung **allgemeine Gültigkeit in der Union** besitzen. [...]

30

Sanktionen bei Datenschutzverstößen

1. Art. 83 DSGVO: **Bußgelder** abhängig von Art und Schwere des Verstoßes
 - bei Unternehmen: bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs
2. § 42 BDSG: **Strafbarkeit** besonders schwerwiegender Verstöße
3. Art. 82 DSGVO: zivilrechtlicher **Anspruch auf Schadensersatz**, einschließlich Schmerzensgeld ("immaterieller Schaden")
4. Art. 80 II DSGVO: Verbandsklagebefugnis
5. Art. 80 I DSGVO: Vertretungsbefugnis

31

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Fragen und Anregungen sind mir stets willkommen.

Verwenden Sie Mitteilungsfunktion im e-learning oder senden Sie mir eine eMail unter ruth.janal@uni-bayreuth.de



32